



Reglement der SP MigrantInnen Schweiz

I. Ziel und Zweck

Art. 1

Die sozialdemokratischen Migranten und Migrantinnen der Schweiz (SP MigrantInnen Schweiz) bilden ein Organ der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (SP Schweiz). Grundlage bildet Art. 10a der Statuten der SP Schweiz.

Art. 2

Die SP MigrantInnen verstehen sich als Teil der sozialdemokratischen Gleichstellungsbewegung. Sie setzen sich für die verstärkte politische Partizipation und die Gleichstellung von Menschen mit Migrationshintergrund inner- und ausserhalb der SP ein.

Ziel ist die Gleichstellung aller Migrantinnen und Migranten im gesellschaftlichen, politischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Bereich sowie der Umsetzung der Menschenrechte und der Verhinderung der Diskriminierung von MigrantInnen.

Gleichzeitig unterstützen die SP MigrantInnen als Brückenbauer die SP Schweiz, um in den Herkunftsländern ihrer Mitglieder für sozialdemokratische Werte und Politik wie Frieden, gewaltfreie Konfliktlösung, Emanzipation, Selbstbestimmung, Gleichstellung und ein Ende der Ausbeutung einzutreten.

II. Mitgliedschaft und Organisation

Art. 3

1. Wer der Sozialdemokratischen Partei angehört und die Ziele der SP MigrantInnen Schweiz unterstützt, kann diesen durch einfache Erklärung beitreten. Ein Schweizer Pass ist nicht erforderlich.
2. Wer einer Schweizer Sektion von einer Schwesterpartei der SP angehört und die Ziele der SP MigrantInnen Schweiz unterstützt, kann diesen durch einfache Erklärung beitreten.
3. Stehen Entscheide über Strukturen und Tätigkeiten der Partei an, so steht das Antrags-, Stimm- und Wahlrecht allein den SP-Mitgliedern zu.

Art. 4

1. Die SP MigrantInnen können lokale, regionale oder kantonale Sektionen bilden.
2. Die SP MigrantInnen können Arbeitsgruppen bilden, die allen Interessierten offenstehen.

III. Organe

Die Organe der SP MigrantInnen Schweiz sind

1. die Mitgliederversammlung der SP MigrantInnen Schweiz
2. der Vorstand der SP MigrantInnen Schweiz
3. das Präsidium der SP MigrantInnen Schweiz
4. die Arbeitsgruppen der SP MigrantInnen Schweiz

Art. 5

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der SP MigrantInnen Schweiz.
2. Die Mitgliederversammlung tritt ordentlich alle zwei Jahre zusammen. In der Regel wird sie im Rahmen einer Jahreskonferenz durchgeführt. Die Jahreskonferenzen stehen allen Interessierten offen.
3. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern gemäss Art. 3 zusammen. Weitere Teilnehmende an den Jahreskonferenzen der SP MigrantInnen Schweiz können ohne Mitentscheidungsrecht als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a. Abnahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes
 - b. Bestimmung der strategischen Ziele
 - c. Wahl des Präsidiums
 - d. Wahl des Vorstandes:
 - i. Bestätigung von je zwei Delegierten der kantonalen (bzw. regionalen) Sektionen als Vorstandsmitglieder sowie der Delegierten von Gremien und Organen der SP Schweiz
 - ii. Wahl von maximal fünf weiteren freien Vorstandsmitgliedern unter Berücksichtigung der Sprachgruppen und -regionen
 - e. Beratung und Entscheid über Anträge der Mitglieder
 - f. Revision des Reglements der SP MigrantInnen Schweiz unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Geschäftsleitung der SP Schweiz
 - g. Entscheid über die Auflösung der SP MigrantInnen Schweiz
5. Die Traktandenliste wird mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung per Email sowie auf der Website der SP MigrantInnen Schweiz bekanntgegeben.
6. Die Anträge müssen bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung im Sekretariat eintreffen.
7. Die bereinigte Traktandenliste, die Anträge und der Tätigkeitsbericht werden den Angemeldeten eine Woche vor der Mitgliederversammlung zugestellt.
8. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen
 - a. Der Vorstand kann in dringenden Fällen ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
 - b. Der Vorstand ist verpflichtet, eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies verlangen. In diesem Fall kann der Vorstand die Fristen gemäss Artikel 5 Absatz 4 bis 6 kürzer ansetzen.

Art. 6

Der Vorstand der SP MigrantInnen Schweiz

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidium, je zwei durch die kantonalen (bzw. regionalen) Sektionen delegierten Mitgliedern, einer Vertreterin der SP Frauen, einem Vertreter oder einer Vertreterin der SP60+ und der Juso, der Arbeitsgruppen und maximal fünf weiteren frei gewählten Mitgliedern der SP MigrantInnen Schweiz.
2. Der Vorstand ist offen für weitere Mitglieder der SP MigrantInnen gemäss Artikel 3. Das Stimmrecht steht jedoch nur den gewählten Vorstandsmitgliedern gemäss Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe d zu.
3. Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a. Bestimmung der Jahresziele und Lancierung von politischen Kampagnen der SP MigrantInnen;
 - b. Verabschiedung von Positionspapieren, Stellungnahmen und Mustervorstössen;

- c. Anerkennung der kantonalen (und regionalen) Sektionen und Genehmigung von deren Reglementen;
 - d. Austausch und Vernetzung unter den kantonalen (bzw. regionalen) Sektionen, Gewählten, Basismitgliedern, Sprachgruppen, Schweizer Sektionen von Schwesterparteien, Migrationsorganisationen und Bewegungen;
 - e. Wahl der Delegierten der SP MigrantInnen in die Organe der SP Schweiz und deren StellvertreterInnen unter Berücksichtigung der Sprachgruppen und -regionen:
 - i. Zwölf Delegierte in den Parteitag der SP Schweiz
 - ii. Acht Delegierte in die Delegiertenversammlung der SP Schweiz
 - iii. Zwei Delegierte in die Koordinationskonferenz der SP Schweiz
 - iv. Zwei Delegierte in die Geschäftsleitung der SP Schweiz
 - v. Weitere Delegierte nach Bedarf.
 - f. Beschlussfassung über die Organisation der Jahreskonferenzen und der Mitgliederversammlungen der SP MigrantInnen Schweiz: Einberufung; Traktandenliste; Anträge; Resolutionen; (der Vorstand kann das Beschlussrecht für einzelne dieser Elemente auf das Präsidium übertragen).
 - g. Beschlussfassung über Anträge und Resolutionen zu Händen des Parteitages oder der Delegiertenversammlung der SP Schweiz.
 - h. Hearings und Empfehlungen für die Wahl von Exekutivmitgliedern.
 - i. Beitritt zu anderen Organisationen.
 - j. Ausschluss von Mitgliedern der SP MigrantInnen auf Antrag des Präsidiums.
4. Das Präsidium leitet die Sitzungen des Vorstandes und beruft diesen ein.

Art. 7

Das Präsidium

1. Dem Präsidium gehören der Präsident bzw. die Präsidentin sowie vier Vize-PräsidentInnen an. Die Sprachregionen und die Sprachgruppen sind angemessen vertreten. Das Präsidium organisiert sich selber. Es wird vom Sekretariat unterstützt.
2. Die Aufgaben sind die strategische Ausrichtung der SP MigrantInnen Schweiz für die Mitgliederversammlung und den Vorstand vorzubereiten und aufgrund dessen die laufenden Geschäfte, Kampagnen und Entscheide zu tätigen, zudem die starke Vernetzung in allen Landesteilen, die internationale Anbindung und der Kontakt zu den Mitgliedern.
3. Das Präsidium bestimmt mittels eines Finanzreglements über die Ausgaben der SP MigrantInnen Schweiz und genehmigt das Budget.
4. Die Mitglieder des Präsidiums vertreten die SP MigrantInnen gegen aussen, insbesondere gegenüber den Medien und anderen Organisationen ihres Landesteils. Sie pflegen die Kontakte zu den Mitgliedern in den kantonalen (bzw. regionalen) Sektionen sowie zu den Schweizer Sektionen der Schwesterparteien und deren Mitgliedern im Herkunftsland.
5. Das Präsidium leitet die Sitzungen des Vorstandes und beruft diese ein.

Art. 8

Die Arbeitsgruppen der SP MigrantInnen Schweiz

Der Vorstand der SP MigrantInnen kann Arbeitsgruppen einsetzen und ihnen Aufträge erteilen. Er sorgt für eine angemessene Diversität ihrer Mitglieder.

Art. 9

Das Sekretariat der SP MigrantInnen Schweiz

1. Das Zentralsekretariat der SP Schweiz stellt den SP MigrantInnen die für die Umsetzung der Aufträge und Beschlüsse nötigen personellen Ressourcen zur Verfügung.

2. Die für die SP MigrantInnen zuständigen MitarbeiterInnen im Zentralsekretariat organisieren sich in Absprache mit dem Präsidium selbst. Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen werden in Stellenbeschreibungen geregelt.

IV. Finanzierung

Art. 10

1. Die SP MigrantInnen entscheiden autonom über ihre Mittel.
2. Die Tätigkeiten der SP MigrantInnen Schweiz werden durch einen Grundbeitrag der SP Schweiz finanziert und im Budget der SP Schweiz separat ausgewiesen. Die SP Schweiz kann projektbezogen weitere Aktivitäten der SP MigrantInnen finanzieren.
3. Die SP MigrantInnen können im Rahmen ihres Netzwerkes zur Finanzierung eigener Projekte und Kampagnen zweckbezogene Spendenaufrufe lancieren.

V. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt gestützt auf die Verabschiedung durch die Konferenz der SP MigrantInnen Schweiz vom 11. Juni 2016 mit der Genehmigung durch die Geschäftsleitung der SP Schweiz vom 24. Februar 2017 in Kraft.